

BEHANDLUNGSVERTRAG

zwischen

Privatpraxis für Schmerztherapie

Dr. med. Heinz Kaiser

Facharzt für Anästhesiologie, Spezielle Schmerztherapie

75015 Bretten

und

Name und Vorname des Patienten:.....

Name des Zahlungspflichtigen:.....

Geb.-Datum d. Patienten:.....

Straße, Haus-Nr.:

PLZ und Wohnort:.....

Tel.-Nr./Mobil-Tel.-Nr.....

Krankenkassenzugehörigkeit des Patienten:.....

Beihilfe: (bitte ankreuzen) ja nein

ABRECHNUNGSHINWEISE

entnehmen Sie bitte der Seite des Behandlungsvertrags

Erklärung des Arztes:

Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zwecke der medizinisch notwendigen Heilbehandlung. Über Art und Umfang der Leistung wird die Patientin / der Patient entsprechend aufgeklärt. Über das medizinisch notwendige Maß hinausgehende Leistungen oder Leistungen auf Verlangen der/des Patientin/en werden im Rahmen dieses Behandlungsvertrages nicht erbracht.

Einverständniserklärung der/des Patientin/en und Zahlungspflichtigen:

Mit nachstehender Unterschrift bestätige ich die Abrechnungshinweise und Erläuterungen zur Kenntnis genommen zu haben. Ferner erkläre ich mich damit einverstanden, dass ich die gesamten Behandlungskosten in vollem Umfang selbst trage. Ich bin auch darüber informiert, dass die Krankenversicherung/Beihilfestelle die Erstattung des Rechnungsbetrages ganz oder teilweise ablehnen kann. Mir ist bekannt, dass gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse kein Anspruch auf Kostenersatz besteht.

Zusätzlich bestätige ich, dass ich sämtliche Kosten in vollem Umfang übernehme, die für Auftragsleistungen im Rahmen meiner Behandlung von anderen Leistungserbringern (z.B. Laborarzt) in Rechnung gestellt werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt einer Kopie des Behandlungsvertrages.

....., den

.....
Unterschrift Patient/in und/bzw. Zahlungspflichtige/r

.....
Unterschrift des Arztes

Abrechnungshinweise

Erläuterung zur Diagnostik und Therapie für konventionelle, innovative und komplementäre Behandlungsmethoden

Die Abrechnung aller Behandlungsmethoden erfolgt auf der Grundlage der GOÄ vom 01.01.96 unter Beachtung der aktuellen Empfehlungen für analoge Bewertungen durch die Bundesärztekammer oder durch die einschlägigen Kommentare der Berufsverbände für Anästhesiologie bzw. Schmerztherapie und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage.

Der Steigerungsfaktor für die einzelnen Leistungen liegt je nach Schwierigkeit und erforderlichem Aufwand zwischen dem 1,0 und 3,5fachen Satz.

Da derzeit für viele z.T. neue und/oder sehr zeitaufwändige Leistungen eine Gebührensatznummer nach GOÄ nicht zur Verfügung steht, müssen sie durch analoge Bewertungen nach §6, Abs. 2 GOÄ zum Ansatz gebracht werden.

Erfahrungsgemäß ist die Erstattung der hierdurch entstehenden Honorarforderung durch die privaten Krankenversicherungen und/oder Beihilfestellen nicht immer problemlos gewährleistet, wodurch dem Patienten ein nicht erstattungsfähiger Kostenanteil verbleiben kann.

Insbesondere der Abschluss einer Vereinbarung nach §2 GOÄ über die Abweichung von Bemessungsgrenzen der Gebühren laut §5 GOÄ (Überschreitung des Gebührenrahmens) kann möglicherweise nicht unerhebliche finanzielle Belastungen zur Folge haben.

Um Missverständnisse und unnötigen Verwaltungsaufwand daher von vornherein auszuschließen, möchte ich Sie in diesem Zusammenhang auf die Rechtslage zur ärztlichen Behandlung und ihrer Kosten-erstattung hinweisen:

Durch die Inanspruchnahme des Arztes kommt ein Behandlungsvertrag zwischen Patient und Arzt zustande, der auch ohne schriftlich Bestätigung (ausgenommen bei gesetzlich Versicherten* und Kostenerstattungsfällen**) wirksam wird. Aus diesem Behandlungsvertrag entsteht dem Arzt nach der Leistungserbringung ein Honoraranspruch, der nach den Vorschriften der GOÄ durch eine Rechnung nach § 12 geltend gemacht wird. Die Rechnung des Arztes ist sofort nach Erteilung zur Zahlung fällig.

Der Patient hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Erstattung der Behandlungskosten gegenüber den privaten Kostenträgern, wobei die Höhe der Erstattung von der Tarifwahl (bei Kostenerstattungsfällen vom Sach- und Dienstleistungsprinzip) abhängig ist. Daraus resultierende Kürzungen des Rechnungsbetrages durch die PKV/GKV berechtigen den Patienten nicht dazu, seinerseits nur den gekürzten Betrag zu begleichen. Der Versicherte hat die Möglichkeit, bei ungerechtfertigten Kürzungen des PKV seine Forderungen gegenüber der Krankenversicherung auf dem Schlichtungs- oder Rechtsweg durchzusetzen. Eine Abtretung der Forderung bzw. des Erstattungsanspruchs ist ausgeschlossen.

Hinweise für Patienten, die gesetzlich versichert oder beihilfeberechtigt sind, Kostenerstattung nach §13 SGB V gewählt und/oder eine private Krankheitskosten-Zusatzversicherung abgeschlossen haben:

* Als Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse ist Ihr Anspruch auf medizinische Versorgung durch Vertragsärzte bei Vorlage der Krankenversicherungskarte sichergestellt. Für Privatärzte gilt diese Regelung nicht. Deshalb müssen Sie Ihren Entschluss, sich auf eigene Kosten privatärztlich behandeln zu lassen, durch eine schriftliche Vereinbarung mit Ihrem Arzt bestätigen (vgl. §18 BMV-Ä).

Medikamentenverordnungen, die im Rahmen der privatärztlichen Behandlung vorgenommen werden, sind „Privatrezepte“. Es besteht kein originärer Anspruch auf Kostenerstattung durch die gesetzliche Krankenkasse.

** Gesetzlich Versicherte, die Kostenerstattung gewählt haben, gelten als Privatpatienten und erhalten eine Rechnung nach GOÄ. Auch sie müssen einen Behandlungsvertrag mit dem Arzt abschließen. Ich empfehle Ihnen, vor der Behandlung mit Ihrer gesetzlichen Versicherung zu klären, ob die Kostenerstattung übernommen wird.

- Prüfen Sie Ihren Versicherungsvertrag auf mögliche Ausschlüsse und Selbstbehalte.
- Fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrer Versicherung nach, ob die Kosten für spezielle Therapieverfahren übernommen werden und lassen Sie sich die Entscheidung des Kostenträgers schriftlich mitteilen
- Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang unbedingt die Ausschlussrichtlinien der Beihilfestellen, falls Sie Anspruch auf entsprechende Erstattung haben.